



Erläuterungen zur Änderung der Anhänge der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten

(Kontaminantenverordnung, VHK, SR 817.022.15)

vom 2. Juni 2025

1. Ausgangslage

Korrekturen und Anpassungen der Anhänge an die internationalen Entwicklungen (insbesondere der Europäischen Union) sind erforderlich. Im Rahmen der vorliegenden Revision passt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 der VHK ([SR 817.022.15 - Verordnung des EDI vom 16. Dezember über die Höchstgehalte für Kontaminanten | Fedlex](#)) die Anhänge an. Dabei werden neue Höchstgehalte eingeführt bzw. bestehende Höchstgehalte angepasst, um den Gesundheitsschutz auf demselben Niveau wie im internationalen Umfeld zu halten. Dies betrifft folgende Stoffe:

- Perchloration in Bohnen mit Hülsen
- Deoxynivalenol
- T-2- und HT-2-Toxine
- Arsen
- Cadmium in Erdmandeln und bestimmten Kulturpilzen
- Nickel
- Die Summe aus 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern in Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder
- Delta-9-Tetrahydrocannabinol ($\Delta 9$ -THC) in Hanfsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen.

In Anlehnung an die Verordnung (EU) 2024/1756 ([Verordnung - EU - 2024/1756 - DE - EUR-Lex](#))¹ wurden weitere Änderungen und Berichtigungen zu verschiedenen Kontaminanten übernommen. Dabei handelt es sich in erster Linie um Präzisierungen unklarer Einträge. Diese betrifft Präzisierungen bei den Höchstgehalten für T-2- und HT-2-Toxine, Blausäure, Deoxynivalenol, Zearalenon, Dioxine und polychlorierte Biphenyle (PCB) und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 1

Im Rahmen der Revision Stretto 4 wurden Höchstgehalte für Perchloration in einer Vielzahl von Lebensmitteln in den Anhang 1 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 (Stand am 1. Februar 2024)² über die Höchstgehalte für Kontaminanten ([Kontaminantenverordnung, VHK](#)) aufgenommen. Der Titel des Anhangs wurde dabei nicht angepasst. Der Titel des Anhangs wird deshalb um den Stoff Perchloration

¹ Verordnung (EU) 2024/1756 der Kommission vom 25. Juni 2024 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln, ABl. L vom 26.6.2024.

² SR 817.022.15



ergänzt. In Teil B wird ein Höchstgehalt für Bohnen (*Phaseolus vulgaris*) mit Hülsen eingeführt. Dieser entspricht dem in der Verordnung (EU) 2024/1002 ([Verordnung - EU - 2024/1002 - DE - EUR-Lex](#))³ festgelegten Höchstgehalt. Der allgemeine Höchstgehalt für Gemüse gilt somit nicht mehr für Bohnen (*Phaseolus vulgaris*) mit Hülsen.

Anhang 2

In den Erläuterungen (Teil A) wird eine Ziffer geändert (Ziff. 3) und vier Ziffern werden hinzugefügt (Ziff. 12 bis 15).. Die neue Ziffer 13 definiert die aus unverarbeitetem Getreide gewonnene Erzeugnisse. Sie enthält neu eine konkrete prozentuelle Regelung (80%) in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2024/1756 ([Verordnung - EU - 2024/1756 - DE - EUR-Lex](#))¹. Diese 80 Prozent Regel wurde auch auf Verarbeitungs-erzeugnisse aus Trockenobst und Hartschalenobst (Ziffern 3 und 12) übernommen. Demnach gelten Höchstgehalte auch für Verarbeitungserzeugnisse die mindestens 80 Prozent des betreffenden Trocken-obst oder Hartschalenobst enthalten. Es wird ausserdem definiert, was unter Beikost und Getreidebe-i-kost, die aus Getreide gewonnene Erzeugnisse enthält, zu verstehen ist. Unter aus Getreide gewonnene Erzeugnisse fallen alle Erzeugnisse, die mindestens 80 Prozent dieser Getreideerzeugnisse enthalten (Ziffer 14). Diese Bestimmungen wurden in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2023/915 ([EUR-Lex - 02023R0915-20250101 - DE - EUR-Lex](#))⁴ übernommen. In den Erläuterungen (Teil A) wird eine Defini-tion für den Summenwert der Toxine T-2 und HT-2 neu in Ziffer 15 aufgenommen. Diese Bestimmung wurde in Anlehnung an die Fussnote der Verordnung (EU) 2024/1038 ([Verordnung - EU - 2024/1038 - DE - EUR-Lex](#))⁵

In Teil B werden folgende Änderungen vorgenommen:

Deoxynivalenol

Die gesamten Höchstgehalte für Deoxynivalenol werden gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1022 ([Verordnung - EU - 2024/1022 - DE - EUR-Lex](#))⁶ und auf die Verordnung (EU) 2024/1756 ([Verordnung - EU - 2024/1756 - DE - EUR-Lex](#))¹ angepasst.

Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloide

Für Mutterkorn-Sklerotien in unverarbeitetem Roggen und für Ergotalkaloide in Mahlerzeugnissen aus Gerste, Dinkel und Hafer (mit einem Aschegehalt < 900 mg/100 g Trockenmasse) werden in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2024/1808 ([Verordnung - EU - 2024/1808 - DE - EUR-Lex](#))⁷ niedrigere Höchst-gehalte festgelegt. Niedrigere Höchstgehalte für Ergotalkaloide in Mahlerzeugnisse aus Weizen (mit ei-nem Aschegehalt < 900 mg/100 g Trockenmasse), Mahlerzeugnissen aus Roggen und Roggen (für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt) wie in der EU ab 2028 vorgesehen, werden im Rahmen der nächsten Revision übernommen.

Toxine T-2 und HT-2

Neu aufgenommen werden Höchstgehalte für die Summe der Toxine T-2 und HT-2 in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2024/1038 ([Verordnung - EU - 2024/1038 - DE - EUR-Lex](#))⁴ für verschiedene Lebens-mittel. Der Höchstgehalt für T-2- und HT-2-Toxine in Backwaren mit einem Anteil an Hafermahlerzeug-nissen wurde in Anlehnung auf die Verordnung (EU) 2024/1756 ([Verordnung - EU - 2024/1756 - DE - EUR-Lex](#))¹ festgelegt. Der Anteil an Hafermahlerzeugnissen wurde auf mindestens 75% festgelegt.

³ Verordnung (EU) 2024/1002 der Kommission vom 4. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstge-halte an Perchlorat in Bohnen (*Phaseolus vulgaris*) mit Hülsen, ABI L vom 5.4.2024.

⁴ Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006, ABI L 119 vom 5.5.2023, S. 103

⁵ Verordnung (EU) 2024/1038 der Kommission vom 9. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgeh-alte für die Toxine T-2 und HT-2 in Lebensmitteln, ABI L vom 10.4.2024

⁶ Verordnung (EU) 2024/1022 der Kommission vom 8. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgeh-alte für Deoxynivalenol in Lebensmitteln, ABI L vom 9.4.2024.

⁷ Verordnung (EU) 2024/1808 in Bezug auf den Zeitpunkt, ab dem niedrigere Höchstgehalte für Mutterkorn-Sklerotien und Ergotalkaloide in Lebensmitteln gelten, ABI L vom 2.7.2024.

Zearalenon

Bestimmte Einträge betreffend Höchstgehalte werden gemäss der Verordnung (EU) 2024/1756 ([Verordnung - EU - 2024/1756 - DE - EUR-Lex](#))¹ angepasst.

Anhang 3

In Teil B werden folgende Änderungen vorgenommen:

Arsen

Für Arsen (anorganisch) und Gesamtarsen wurden gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/465 ([Verordnung - 2023/465 - DE - EUR-Lex](#))⁸ weitere Höchstgehalte aufgenommen bzw. bestehende Höchstgehalte angepasst.

Cadmium

Für Cadmium wurden gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/1510 ([Verordnung - 2023/1510 - DE - EUR-Lex](#))⁹ Höchstgehalte für Erdmandeln neu aufgenommen bzw. für bestimmte Kulturpilze angepasst.

Nickel

Für Nickel wurden Höchstgehalte gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1987 ([Verordnung - EU - 2024/1987 - DE - EUR-Lex](#))¹⁰ neu aufgenommen. Die erst ab 1.7.2026 vorgesehenen Höchstgehalte für Nickel in Hartweizen, geschältem Reis, Pseudogetreide und Hirse sowie Hafer werden erst in der nächsten Revision übernommen.

Quecksilber

Der Eintrag für Quecksilber in Kopffüßern wird berichtigt und analog zu den Höchstgehalten für Blei und Cadmium in Kopffüsser mit der Bemerkung «ohne Eingeweide» ergänzt.

Anhang 4

Die Höchstgehalte für die Summe aus 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern für Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder wurden angepasst. Die Bestimmungen stützen sich auf die Verordnung (EU) 2024/1003 ([Verordnung - EU - 2024/1003 - DE - EUR-Lex](#))¹¹.

Anhang 5

In den Erläuterungen (Teil A) wird in Anlehnung an die VO (EU) 2024/1756 ([Verordnung - EU - 2024/1756 - DE - EUR-Lex](#))¹ Ziffer 5 angepasst.

In Teil B werden die Einträge für die Summe aus Dioxinen (WHO- PCDD/F-TEQ) und für die Summe aus Dioxinen und dI-PCB (WHO-PCDD/F-PCB- TEQ) für Fleisch und Fleischerzeugnisse von Wildbret durch Fleisch und Fleischerzeugnisse von Cervidae ersetzt.

Anhang 6

In Teil B wird bei diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, die eigens für Säuglinge bestimmt sind und bei Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, einschliesslich Säuglingsmilchnahrung und Folgemilch neu zwischen in Pulverform und in flüssiger Form erhältliche Erzeugnisse unterscheiden.

⁸ Verordnung (EU) 2023/465 der Kommission vom 3. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Arsen in bestimmten Lebensmitteln, ABI L 68 vom 6.3.2023, S. 51

⁹ Verordnung (EU) 2023/1510 der Kommission vom 20. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für Cadmium in Erdmandeln und bestimmten Kulturpilzen, ABI L 184 vom 21.7.2023, S. 21.

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/1987 der Kommission vom 30. Juli 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für Nickel in bestimmten Lebensmitteln, ABI L vom 31.7.2024.

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1003 der Kommission vom 4. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte für die Summe aus 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern in Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder sowie in Kleinkindernahrung, ABI L vom 5.4.2024.

Anhang 8

In den Erläuterungen (Teil A) wird in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2024/1756 ([Verordnung - EU - 2024/1756 - DE - EUR-Lex](#))¹ Ziffer 6 neu aufgenommen. Es wird klargestellt, was unter Beikost und Getreidebeikost, die aus Getreide gewonnene Erzeugnisse enthält, zu verstehen ist. Unter aus Getreide gewonnene Erzeugnisse fallen alle Erzeugnisse, die mindestens 80 Prozent dieser Getreideerzeugnisse enthalten. Ziffer 5 zur Anwendung des Höchstgehaltes für Blausäure in Leinsamen wird in Anlehnung an die Verordnung (EU) 2024/1756 ([Verordnung - EU - 2024/1756 - DE - EUR-Lex](#))¹ angepasst.

In Teil B werden die Einträge für Leinsamen in Anlehnung an die VO (EU) 2024/1756 ([Verordnung - EU - 2024/1756 - DE - EUR-Lex](#))¹ angepasst.

Anhang 9

Die bisherigen Höchstgehalte für Delta-9-Tetrahydrocannabinol wurden durch die Höchstgehalten der Verordnung (EU) 2022/1393 ([Verordnung - 2022/1393 - DE - EUR-Lex](#))¹² ersetzt. Höchstgehalte werden nur noch für Erzeugnisse aus Cannabis-Sativa festgelegt, die nicht bewilligungspflichtig sind und für die nachgewiesen werden kann, dass sie bereits vor dem 15. Mai 1997 in der EU als Lebensmittel verwendet wurden.

3. Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden

Für den Bund gibt es keine Auswirkungen. Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen die neuen Anforderungen vollziehen. Dies führt jedoch nicht zu einem erhöhten Aufwand, da die hierfür erforderliche Infrastruktur bereits vorhanden ist und die Kontrolle in die übrigen Kontrollen integriert werden können.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Lebensmittelbetriebe müssen sicherstellen, dass ihre Produkte den neuen Anforderungen entsprechen. Da diese den Anforderungen denjenigen der EU entsprechen, wird der Export nach und der Import aus EU-Ländern vereinfacht. Der Aufwand für die Selbstkontrolle bleibt unverändert.

Gesundheit

Durch die Anpassung (Senkung) der Höchstwerte für verschiedene Kontaminanten an diejenigen der EU wird der Gesundheitsschutz in der Schweiz gestärkt und demjenigen in der EU angepasst.

4. Rechtliche Aspekte

Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

Rechtsgrundlage

Die Artikel 6 Absatz 1 VHK sowie Artikel 22 der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 16. Dezember 2016 ([SR 817.02 - Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung | Fedlex](#))¹³, bilden die Rechtsgrundlage für die vorliegenden Änderungen.

¹² Verordnung (EU) 2022/1393 der Kommission vom 11. August 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Delta-9-Tetrahydrocannabinol ($\Delta 9$ -THC) in Hanfsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen, ABI L 211 vom 12.8.2022, S. 83

¹³ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016, SR 817.02.